

Gerichte: Mehr personelle Ressourcen für Amtsgerichte, Lohnanpassungen für Haftrichterinnen

Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. März 2022, GVK-Beschluss GVB.2021.71

Zuständige Stelle

Gerichte

Vorberatende Kommission

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	6
3. Beschlussesentwurf	14

Kurzfassung

Die Geschäftslast an den fünf Richterämtern des Kantons Solothurn ist schon seit längerer Zeit hoch. Dies nicht etwa wegen grosser einzelner Fälle, sondern zu ihrem durchschnittlichen ordentlichen Stand. Mit den vorhandenen personellen Ressourcen kann diese Geschäftslast nicht mehr bewältigt werden. Aufgrund dieser personellen Unterbesetzung verlängern sich unweigerlich die Gerichtsverfahren. Die Wartefrist auf einen Entscheid im Einzelfall dauert für die betroffenen Rechtsuchenden zunehmend unzumutbar lang. Im Strafbereich gilt es dabei eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes mit ihrer strafmindernden Wirkung zu vermeiden. Diese Vorgaben können aber je länger je weniger eingehalten werden; immer öfter liegt der Fokus darauf, den drohenden Eintritt der Verjährung noch gerade rechtzeitig abzuwenden. Geht dann noch ein grosser Straf- oder Zivilfall ein, so gerät das generell schon instabile Gleichgewicht zwischen den vorhandenen personellen Ressourcen und der hohen Geschäftslast vollständig aus den Fugen.

Um der anhaltend hohen Geschäftslast der Richterämter adäquat zu begegnen, muss die Gerichtsverwaltungscommission (GVK) seit 2018 ausserordentliche Zusatzressourcen bestellen. Diese Zusatzressourcen wurden über den Aushilfskredit der GVK finanziert. Am 24. Juni 2020 stimmte sodann der Kantonsrat einstimmig den zusätzlichen Lohnkosten für weitere Statthaltereinsätze zu (KRB Nr. SGB 0008a/2020 und KRB Nr. SGB 0008b/2020). Knapp ein Jahr später, am 6. Juni 2021, stimmte der Kantonsrat (KRB Nr. SGB 0037/2021) einstimmig den Anträgen der GVK auf Verlängerung von weiteren Unterstützungen zu.

Anlässlich der IV. Session im Juni 2021 wurde von verschiedener Seite angemahnt, dass es nicht bei Dauer-Notlösungen bleiben könne und es mit der Reform der Richterämter vorwärtsgehen müsse.

Nach Massgabe von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) kann der Kantonsrat für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind. Dem Kantonsrat wird deshalb mit vorliegendem Beschlussesentwurf beantragt, ab dem Jahr 2023 (bzw. ab 1. August 2023) für die Richterämter Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern je eine neue ordentliche Berufsrichterstelle zu schaffen. Aktuell ist beim Richteramt Olten-Gösgen eine a.o. Statthalterin mit einem 80%-Pensum und eine ordentliche Statthalterin mit einem 30%-Pensum im Einsatz; beim Richteramt Solothurn-Lebern wird eine ordentliche Statthalterin zu 80% eingesetzt. Ab dem Zeitpunkt der Schaffung dieser ordentlichen Amtsgerichtspräsidien soll jeweils ein/e zusätzliche/r Gerichtsschreiber/in das entsprechende Richteramt unterstützen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit einer Empfehlung des Berichts «Belastungs- und Organisationsanalyse Richterämter Kanton Solothurn» vom 23. April 2019, wonach die damals tatsächlich eingesetzten Stellen mit richterlicher Funktion im Umfang von 13 Vollzeitstellen (ordentliche Richter/innen sowie ordentliche und ausserordentliche Statthalterinnen und Statthalter) in 13 ordentliche Berufsrichterstellen umgewandelt werden sollten.

Das Haftgericht ist ordentlich mit 2.6 Vollzeitstellen alimentiert. Um die Aufgaben des Haftgerichts erledigen zu können, ist ein Arbeitspensum von rund 80 Prozenten nötig. Die restlichen 180 Stellenprozente werden für Statthalterinnen-Einsätze eingesetzt. In dieser Funktion verrichten die Haftrichterinnen die gleiche Tätigkeit wie die ordentlichen Amtsgerichtspräsidien, jedoch zu einem tieferen Lohn: Für ihre Tätigkeit werden Haftrichterinnen in Lohnklasse 27 entlohnt. Die Funktion der leitenden Haftrichterin ist in Lohnklasse 28 eingestuft. Haftrichterinnen sollen ab 1. Januar 2023 in der gleichen Lohnklasse wie ihre Kolleginnen und Kollegen der Amtsgerichtspräsidien entschädigt werden.

Die Schaffung der ordentlichen Richterstellen, die Installierung von zwei zusätzlichen Gerichtsschreiber-Stellen und die Anpassung der Entlohnung der Haftrichterinnen würden für das Jahr

2023 rund 297'260 Franken und ab 2024 zusätzliche Lohnkosten in der Höhe von jährlich rund 664'580 Franken zur Folge haben.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über zusätzliche personelle Ressourcen für die Amtsgerichte und Lohnanpassungen für die Haftrichterinnen.

1. Ausgangslage

In der «Belastungs- und Organisationsanalyse Richterämter Solothurn» vom 23. April 2019, welche die Gerichtsverwaltungscommission (GVK) der Res Publica Consulting AG, Bern, aufgrund der anhaltend hohen Geschäftslast in Auftrag gegeben hatte, berechneten die Autoren Michael Müller und Hans-Ulrich Zürcher den Bedarf an Berufsrichterstellen der fünf Richterämter im Kanton Solothurn auf insgesamt 13 Vollzeitstellen (Ziffer 3.1 der erwähnten Analyse, S. 51). Ordentliche Berufsrichterstellen gibt es aktuell deren neun: Drei auf dem Richteramt Olten-Gösigen, je zwei auf den Richterämtern Bucheggberg-Wasseramt und Solothurn-Lebern sowie je eine auf den Richterämtern Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein. Hinzu kommen rund 180 Stellenprozente der als Statthalterinnen an den Richterämtern eingesetzten Haftrichterinnen, da bei 260 ordentlichen Stellenprozente rund 80% eigentliche Haftrichtertätigkeit anfällt. Die Dotation der fünf Richterämter im Kanton Solothurn entspricht demnach insgesamt rund 10.8 Berufsrichterstellen und damit 2.2 Stellen unter dem erhobenen Bedarf gemäss Belastungs- und Organisationsanalyse.

Um der ausserordentlich hohen Geschäftslast der Richterämter adäquat zu begegnen, musste die GVK in den vergangenen Jahren ausserordentliche Zusatzressourcen bestellen:

- Valentin Walter war zwischen 1. August 2018 bis 28. Februar 2021 als ausserordentlicher Statthalter auf dem Richteramt Olten-Gösigen im Einsatz. Seit 1. März 2021 arbeitet er als ordentlicher Amtsgerichtspräsident: Er trat die Nachfolge von Pierino Orfei an, welcher Ende Februar 2021 in Pension ging.
- Für zusätzliche Statthaltereinsätze wurde der Beschäftigungsgrad von Haftrichterin Barbara Müller-Brunold vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2019 um 20% bzw. 30% und seit 1. August 2020 gar um 40% erhöht. Der Kantonsrat stimmte am 24. Juni 2020 der Verlängerung dieses zusätzlichen Statthalterinneneinsatzes bis Ende der Amtsperiode zu (KRB Nr. SGB 0008a/2020).
- Für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. Dezember 2019 setzte die GVK überdies Sebastian Schneider zu einem Arbeitspensum von 80% als weiteren ausserordentlichen Gerichtstatthalter des Richteramts Olten-Gösigen ein. Diese personelle Entlastungsmassnahme wurde über den Aushilfskredit der GVK finanziert. Nach dem Weggang von Sebastian Schneider unterstützt Barbara Kofmel als ausserordentliche Gerichtstatthalterin das Richteramt in Olten seit dem 1. Januar 2020 mit einem Pensum von 80 Stellenprozente (für einen kurzen Zeitraum 100%).
- Matthias Steiner wurde in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2020 mit einem Beschäftigungsgrad von 100% zum ausserordentlichen Gerichtsstatthalter des Richteramts Solothurn ernannt.
- Die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Haftrichterin Barbara Müller-Brunold von 60% um 40% auf 100% wurde für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 verlängert.
- Der Einsatz von Barbara Kofmel als ausserordentliche Gerichtsstatthalterin auf dem Richteramt Olten-Gösigen wurde zu einem Beschäftigungsgrad von 80% für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

- Adelina Zeqiraj wurde zudem als ausserordentliche Gerichtsschreiberin auf dem Richteramt Olten-Gösigen zu einem Beschäftigungsgrad von 100% für die Dauer vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 ernannt.

Aktuell stehen demnach 1'200 Berufsrichterstellenprozente zur Verfügung (900% ordentliche RichterInnen, 220% Statthalterinnen und 80% a.o. Statthalterin). Anlässlich der IV. Kantonsrats-Session im Juni 2021 wurde von verschiedener Seite angemahnt, dass es nicht bei Dauer-Notlösungen bleiben solle und es mit der Reform der Richterämter vorwärtsgehen müsse. Mit vorliegendem Antrag soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden. Die Umsetzung wird allerdings frühestens auf den Beginn der neuen Globalbudget-Periode (bzw. unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist namentlich zur Durchführung von entsprechenden Wahlen ab 1. August 2023) möglich sein, weshalb mit Botschaft und Entwurf vom 1. März 2022 (SGB 0032/2022) die Verlängerung der vorgenannten und mit SGB 0037/2021 beschlossenen Massnahmen beantragt wurde.

2. Erwägungen

2.1. In den Jahren 2012 bis 2021 an den Richterämtern neu eingegangene Fälle

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Zahl der Neuzugänge über einen längeren Betrachtungszeitraum leicht abnahm. Allerdings unterliegt diese Zahl erfahrungsgemäss gewissen Schwankungen und die Tendenz verläuft nicht linear und auch von Richteramt zu Richteramt unterschiedlich; so haben z.B. die meisten Richterämter bei den Neuzugängen im Jahr 2021 einen Anstieg im Vergleich zum Jahr 2020 zu verzeichnen. Es ist deshalb angezeigt, die langjährige Entwicklung zu verfolgen und somit für die nachfolgenden Ausführungen die Mittelwerte von 5-Jahres-Perioden heranzuziehen. Im Jahr 2011 traten die Schweizerische Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung in Kraft. Da im ersten Jahr der Einführung einer neuen Prozessordnung die Neuzugänge kaum als repräsentativ gelten können, rechtfertigt es sich, in der ersten Periode den Mittelwert für die Jahre 2012 bis 2016 und in der zweiten Periode den Mittelwert für die Jahre 2017 bis 2021 zu ermitteln und diese miteinander zu vergleichen. Dieser Vergleich ist zudem sinnvoll, da per 1. Januar 2017 die Änderung des Familienrechts (Einführung Betreuungsunterhalt und alternierende Obhut) in Kraft trat.

Dieser Vergleich präsentiert sich wie folgt:

		Mittelwert 2012-2016	Mittelwert 2017-2021	Differenz in Prozent
Familien- recht	Ehescheidung	697	642	-8%
	Eheschutzverfahren	315	264	-16%
	übrige Verfahren	129	162	+26%*
	Total	1141	1069	-6%
Übriges Zivilrecht	Ordentliche Verfahren	92	77	-16%
	Vereinfachte Verfahren	253	220	-13%
	Summarverfahren	576	559	-3%
	SchKG-Verfahren	3794	3504	-8%
	Schlichtungsverfahren	935	827	-12%
	Übrige Verfahren	405	340	-16%
	Total	6055	5526	-9%
Total Zivilrecht		7196	6595	-8%
Strafrecht	Präsidialverfahren	543	654	+21%
	Amts- und Jugendgerichtsverfahren	110	117	+7%
	Total	652	772	+18%

Nachverfahren	Präsidialverfahren	18	19	+6%
	Amtsgerichtsverfahren	14	13	-1%
	Total	32	32	+3%
Total Strafrecht inkl. Nachverfahren		684	804	+18%
Gesamttotal		7880	7399	-6%

*Der Anstieg bei den übrigen familienrechtlichen Verfahren ist u.a. damit zu erklären, dass der Unterhaltsbeitrag für ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, in solchen Verfahren festzulegen ist. Dies führt zu einer gewissen Verschiebung der Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren zu den übrigen Verfahren.

Obwohl es bei den verschiedenen Richterämtern in wenigen Bereichen überdurchschnittliche Abweichungen gibt, präsentiert sich der Vergleich der gesamten Neuzugänge der beiden Perioden bei sämtlichen Richterämtern ähnlich:

	Mittelwert 2012-2016	Mittelwert 2017-2021	Differenz in Prozent
Solothurn-Lebern	1'883	1'818	-3%
Bucheggberg-Wasseramt	1'555	1'465	-6%
Thal-Gäu	1'195	1'099	-8%
Olten-Gösgen	2'432	2'271	-7%
Dorneck-Thierstein	815	746	-9%
Total	7'880	7'399	-6%

2.2. Geschäfts- und Arbeitslast an den Richterämtern

Obwohl die Neuzugänge gesamthaft betrachtet leicht rückläufig sind, ist die Geschäfts- und Arbeitslast an den Richterämtern sehr hoch. Dies manifestiert sich in folgenden Punkten:

- Die Richterämter sind auf die Entlastungsmassnahmen angewiesen, um das Tagesgeschäft aufrechterhalten zu können. Aktuell kann bei neu eingehenden oder verhandlungsreifen Fällen ein Termin für eine Verhandlung frühestens in ca. 4 bis 5 Monaten angesetzt werden.
- Geht ein grösserer Fall ein, führt dies entweder zu weiteren Verzögerungen im Tagesgeschäft oder der grössere Fall kann nicht innert nützlicher Frist behandelt werden.
- Es können keine Pendenzen abgebaut werden. Im Gegenteil stiegen diese in den letzten vier Jahren über alle Richterämter gesehen und namentlich bei den beiden grössten Richterämtern merklich an:

Pendenzen	2018	2021
- alle Richterämter	1'905	2'139
- Richteramt Solothurn-Lebern	490	610
- Richteramt Olten-Gösgen	623	706

- Die Leistungsindikatoren sind bei über 50% im roten Bereich, d.h. sie liegen bei über 50% unter den Sollwerten.
- Es kommt bei Strafverfahren aufgrund der langen Verfahrensdauer immer häufiger zu Straf-
reduktionen wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots.
- Rechtsuchende müssen ungebührlich lange auf eine richterliche Entscheidung warten.

2.3. Faktoren für die hohe Geschäfts- und Arbeitslast

Folgende Faktoren führen trotz des leichten Rückgangs der Fallzahlen zu einer höheren Geschäfts- und Arbeitslast:

Die beim Kindesunterhalt vorzunehmenden Berechnungen sind durch Gesetz (Einführung des Betreuungsunterhaltes, Art. 276 Abs. 2 i.V.m. 285 Abs. 2 ZGB per 1. Januar 2017) und höchstgerichtliche Rechtsprechung (insbesondere Einführung des sogenannten Schulstufenmodells, BGE 144 III 481, 5A_384/2018, vom 21. September 2018) äusserst anspruchsvoll und viel zeitaufwändiger geworden, gilt es doch dadurch Bar- und Betreuungsunterhalt auseinanderzuhalten sowie mehrere Phasen zu berechnen. Während vor der Revision des Kindesunterhaltsrechts der Kindesunterhalt nach der sogenannten Prozentmethode relativ einfach berechnet und festgesetzt werden konnte, sind heute teils sehr komplizierte Berechnungen über mehrere Phasen vorzunehmen. Hinzu kommt, dass der Anteil an komplexen Familienkonstellationen (z.B. vielfältige Formen von sogenannten Patchworkfamilien) und damit an komplexen Berechnungen stetig zunimmt. Zusammen mit dem Kindesunterhalt wurde im Gesetz auch die Obhut neu geregelt. Das Gericht muss demnach bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Möglichkeiten einer alternierenden Obhut prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB). Da die Regelung des Unterhalts direkt von jener der Obhut abhängt, wird nunmehr regelmässig auch schon über letztere gestritten. In einer solchen Konstellation muss nicht selten eine Fachstelle mit der Abklärung der dem Kindeswohl am besten zuträglichen Betreuung beauftragt werden. Diese Neuerungen führen bei strittigen familienrechtlichen Verfahren beinahe zu einer Verdoppelung der Verhandlungsdauer. Während früher 1.5 Stunden für eine Eheschutzverhandlung reichten, sind es heute in vielen Fällen 3 Stunden. Muss der Entscheid anschliessend noch begründet werden, entsteht auch bei der Begründung ein grösserer (Zeit-)Aufwand.

Die Erhöhung des Aufwands und die ansteigende Pendenzenlast führen grundsätzlich zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer und damit zu einer Verzögerung des Urteils. Der Regelungsbedarf ist aber gerade bei Kinderbelangen akut, weshalb häufig bei Verfahrenseinleitung bereits vorsorgliche Massnahmen beantragt werden, weil mit einem Entscheid nicht 4 bis 5 Monate zugewartet werden kann. Über diese vorsorglichen Massnahmen ist in einem schriftlichen Verfahren zu entscheiden, was bei allen Verfahrensbeteiligten (auch dem Gericht) zu Mehraufwand führt.

Aber auch die jüngsten Entscheide des Bundesgerichts zum nahehelichen Unterhalt (betreffend Lebensprägung der Ehe und Aufhebung der sogenannten "45er-Regel", wonach der (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben nach Erreichen des 45. Altersjahrs nicht mehr zumutbar war) führen in den familienrechtlichen Prozessen zu mehr Diskussionen, längeren Verhandlungen und aufwändigeren Begründungen.

Der leichte Rückgang bei den familienrechtlichen Verfahren um 6 Prozent wird durch den wesentlich gestiegenen Zeitaufwand mehr als aufgehoben, so dass bei den familienrechtlichen Verfahren eine Erhöhung der Arbeitslast resultiert.

Im Strafbereich werden seitens des Bundesgerichtes stets höhere Anforderungen an die Aktenführung und die Urteilsbegründung gestellt. Das Unmittelbarkeitsprinzip verlangt von den Gerichten, dass sie Zeugen und Auskunftspersonen anhören und sich nicht nur auf die sich in den Akten befindlichen Einvernahmeprotokolle stützen. Dies führt ebenfalls zu längeren Verfahrensdauern.

Die Staatsanwaltschaft hat in den letzten Jahren eine massive Erhöhung ihres Stellenetats erfahren. Letztmals geschah dies mit 450 zusätzlichen Stellenprozenten (Kantonsratsbeschlüsse vom 4. September 2019 Nr. SGB 0099a/2019 und Nr. SGB 0099b/2019). Es liegt in der Natur der Sache, dass diese laufende Aufstockung des Personals bei der Staatsanwaltschaft zu mehr Überweisungen von Straffällen an die erstinstanzlichen Strafgerichte und somit dort zu einer entsprechenden Erhöhung der Geschäftslast führt. Dies sieht auch der Experte der Überprüfung der Ressourcendotation der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn, Dr. Andreas Brunner, so, wobei er das Ausmass dieser Erhöhung offenlässt (vgl. dessen Bericht vom 14. November 2018, zitiert in SGB 0099/2019 Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Bewilligung eines Zusatzkredites, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 18. Juni 2019, RRB Nr. 2019/970, Ziffer 4 3. Absatz, S. 17). Auch das Korps der Kantonspolizei erfuhr in den vergangenen Jahren eine gestaffelte Aufstockung, womit mehr Straftaten verfolgt und im Einzelfall auch ausführlichere polizeiliche Abklärungen getätigt werden können; beides wirkt sich auch auf die Geschäftslast der nachfolgenden Ebenen in der Strafverfolgung aus. Im Strafbereich kam es bei den Neuzugängen denn auch zu einer Erhöhung um durchschnittlich 18% (bei den Richterämtern Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern sind es sogar je 29%).

Das am 1. Januar 2019 eingeführte Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 bis 5 StGB führt bei den erstinstanzlichen Gerichten ebenfalls zu Mehraufwand, da das Absehen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots zwingend durch das Gericht beurteilt werden muss und deshalb Fälle, die ansonsten mit einem Strafbefehl hätten erledigt werden können, bei den Richterämtern landen. Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c^{bis} und § 15 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GO, BGS 125.12) befinden die Richterämter neu ab 1. November 2021 auch über die Aufhebung einer Massnahme.

Die Erhöhung der Arbeitslast im Strafbereich (mehr Neuzugänge, längere Verfahrensdauer) ist ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese noch weiter ansteigen wird (Auswirken der Erhöhung des Stellenetats bei der Staatsanwaltschaft, Zuteilung weiterer Aufgaben an die Strafgerichte in jüngster Vergangenheit).

Die Erhöhung der Arbeitslast im Familien- und Strafrecht betrifft beinahe $\frac{3}{4}$ der Tätigkeit der erstinstanzlichen Gerichte. Die Stundenrapportierung der ordentlichen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten im Jahr 2021 zeigt folgende Verteilung: 37% Strafrecht, 35% Familienrecht und 28% übriges Zivilrecht.

2.4. Folgen der erhöhten Geschäfts- und Arbeitslast

Im Strafbereich bedeuten lange Verfahrensdauern eine Verletzung des konventionsrechtlich verankerten Beschleunigungsgebots (Art. 6 Ziff. 1 EMRK), welche eine Reduktion der Strafe des zu Verurteilenden nach sich zieht.

Die Beurteilung von vorsorglichen Massnahmen, welche wegen der langen Zeitspanne bis zum Urteil beantragt werden, führt zu höheren Parteikosten. Da in familienrechtlichen Verfahren häufig die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt werden muss, führt dies zu höheren Auslagen des Kantons im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege.

Die RichterInnen sind im Tagesgeschäft so eingespannt, dass kaum Zeit für die Behandlung der grösseren Straf- und Zivilfälle besteht. Dabei werden die Straffälle wegen des Beschleunigungsgebots, der Verjährungsproblematik und allfälliger Haft bzw. allfälligen vorzeitigen Strafvollzugs prioritär behandelt. Im Zivilbereich werden die familienrechtlichen Angelegenheiten mit Kinderbelangen prioritär behandelt. Die Gefahr, dass dabei die umfangreicheren Zivilfälle zu lange pendent bleiben, ist gross und zeigt sich auch in der Statistik.

Die teils sehr langen Verfahrensdauern sind für die Rechtssuchenden unzumutbar. Jede rechtssuchende Person hat einen Anspruch darauf, dass ihre Angelegenheit innert nützlicher Frist behandelt und entschieden wird. Beschuldigte sollen nicht unnötig lange über die gegen sie erhobene Vorwürfe im Ungewissen gelassen werden. Dem Opfer gebührt eine möglichst zeitnahe juristische Bewältigung ihres Traumas. Es drohen nicht nur Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden, sondern die Justiz verliert auch an Glaubwürdigkeit, wenn Fälle liegen bleiben und nicht bearbeitet werden können. Eine gut funktionierende und zeitnah entscheidende Justiz ist eine Hauptsäule der Rechtsstaatlichkeit.

2.5. Beantragte Lösung

Die hohe Arbeitsbelastung besteht trotz der seit 2018 bestehenden Entlastungsmassnahmen. Um das Problem nachhaltig und längerfristig zu lösen, sind die bisherigen Massnahmen in eine Dauerlösung umzuwandeln und die durch die Belastungs- und Organisationsanalyse empfohlenen 13 Richterstellen anzustreben.

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2020 eine Arbeitsgruppe mit sieben Mitgliedern u.a. zur Prüfung der Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien (bei deren Wahl durch das Volk) und der Ermöglichung von amteiübergreifenden Einsätzen der ordentlichen Amtsgerichtspräsidien eingesetzt. Eine erste Sitzung fand am 18. Juni 2021 statt. Nach heutiger Planung werden allfällige Anpassungen von Verfassung und Gesetzen nicht vor 2024 in Kraft treten.

Aus diesem Grund sieht das Konzept der GVK vor, dass an den beiden grössten Richterämtern (Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern) zusätzlich je eine Berufsrichterstelle neu geschaffen wird. Nach Massgabe von § 8 Absatz 2 GO kann der Kantonsrat für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind.

Damit stehen 1'100 ordentliche Richterstellenprozente und rund 180 Statthalterinnen-Stellenprozente zur Verfügung. Die Verteilung der 1'280 Stellenprozente auf die Richterämter anhand des Mittelwerts der Neuzugänge der Jahre 2017 bis 2021 ergibt folgendes Bild:

Richteramt Olten-Gösgen:	393 %
Richteramt Solothurn-Lebern:	315 %
Richteramt Bucheggberg-Wasseramt:	253 %
Richteramt Thal-Gäu:	190 %
Richteramt Dornegg-Thierstein:	129 %

Anhand dieser Zahlen ist es gerechtfertigt, die zwei zusätzlichen Stellen bei den Richterämtern Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern zu schaffen. Die restlichen rund 180 Stellenprozente der Statthalterinnen können wie bis anhin je nach Bedarf auf die Richterämter verteilt werden.

Dem Kantonsrat wird deshalb mit vorliegendem Beschlussesentwurf beantragt, für die Richterämter Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern ab 1. August 2023 je eine ordentliche Berufsrichterstelle zu schaffen. Mit den insgesamt 1'280 Stellenprozenten würde man die Empfehlung der Belastungs- und Organisationsanalyse knapp erreichen.

Bei einer Erhöhung der Richterstellen ist es zwingend notwendig, auf Ebene Gerichtsschreiberinnen ebenfalls eine Aufstockung vorzunehmen. Seit dem Start der Entlastungsmassnahmen im Jahr 2018 wurden den Richterämtern über den Aushilfskredit der GVK einige Gerichtsschreiber-Prozente zur Verfügung gestellt (zu einem grossen Teil als Ersatz für ausfallende Gerichtsschreiberinnen). Diese vorübergehenden Massnahmen sind ebenfalls in langfristige Lösungen umzugestalten. Nimmt man als Ausgangslage die Situation vor August 2018, werden nun die Richterstellen um 200 Stellenprozente aufgestockt. Bei einem durchschnittlichen Verhältnis von Gerichtsschreiberinnen zu Richterinnen von 2.5 (d.h. 2.5 Gerichtsschreiberinnen pro Richterstelle) sind daher rund 500 Stellenprozente im Bereich der Gerichtsschreiberinnen zu schaffen. Aus dem neu geschaffenen Gerichtsschreiberinnen-Pool stehen den Richterämtern 280 Stellenprozente zur Verfügung. Mit der Schaffung von je 100 Stellenprozenten bei den Richterämtern Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern werden die benötigten 500 Stellenprozente knapp erreicht. Der aktuell ordentlich bewilligte Stellenetat (Olten-Gösgen 850%, Solothurn-Lebern 700%, Bucheggberg-Wasseramt 540%, Thal Gäu 380% und Dorneck-Thierstein 290%), die 280 Stellenprozente aus dem Gerichtsschreiberinnen-Pool und die neu zu schaffenden 200 Stellenprozente ergeben ein Total von 3'240 Stellenprozenten. Das Verhältnis zu den 1'280 Richterstellen beträgt 2.53 und entspricht damit in etwa dem aktuellen Verhältnis mit sämtlichen bewilligten ordentlichen und ausserordentlichen Stellen (2.61). Mit einem flexiblen Einsatz der Pool-Gerichtsschreiberinnen kann einerseits erreicht werden, dass das Verhältnis bei allen Richterämtern angeglichen wird, und dass andererseits auf ausserordentliche Spitzen an einzelnen Richterämtern reagiert werden kann.

Das Verhältnis der Gerichtsschreiberinnen pro Richterin präsentiert sich wie folgt:

RA	Richter				GS				Verhältnis Richter / GS
	GP	Statthalterinnen	a.o. GP	Total	ordentlich	Pool	a.o. GS	Total	
SL	200	80		280	690	60		750	2.7
BW	200	30		230	540	50		590	2.6
TG	100	30		130	380	20		400	3.1
OG	300	30	80	410	850	79	100	1029	2.5
DT	100	50		150	290	76		366	2.4
Kanton	900	220	80	1200	2750	284	100	3134	2.6

Die zukünftige Lösung könnte wie folgt umgesetzt werden:

RA	Richter				GS				Verhältnis Richter / GS
	GP	Statthalterinnen	a.o. GP	Total	ordentlich	Pool	a.o. GS	Total	
SL	300	0		300	800	0		800	2.7
BW	200	60		260	540	100		640	2.5
TG	100	60		160	380	40		420	2.6
OG	400	0		400	950	40		990	2.5
DT	100	60		160	290	100		390	2.4
Kanton	1100	180	0	1280	2960	280	0	3240	2.5

Mit der beantragten Lösung stehen den Richterämtern auf Richtererebene im Vergleich zur aktuellen Situation 80 Stellenprocente mehr zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass damit ein grosser Teil der in Ziffer 2.4 genannten negativen Folgen verhindert werden kann. Ein Pendenzenabbau sollte möglich sein, was zur Folge hat, dass die Zeitspanne zwischen Eingang des Verfahrens und Durchführung der Verhandlung verringert wird. Dies führt dann unweigerlich zu weniger Gesuchen um vorsorgliche Massnahmen und damit auch zu weniger Auslagen bei der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung. Zudem ist die Gefahr der Verletzung des Beschleunigungsgebots und damit der Strafreduktion geringer.

Was das Projekt ENSEMBLE anbelangt, so steht dieses vor seinem Abschluss. Gegenwärtig finden Einführungen und Schulungen auf den Richterämtern statt. ENSEMBLE hat hauptsächlich zum Ziel, Verfahrensabläufe zu strukturieren und zu vereinheitlichen und Verfahrensschritte zu vereinfachen; gleichzeitig wird auch eine Effizienzsteigerung angestrebt. Eine Einsparung von Personal wird dadurch aber nicht erreicht werden können, zumal die Leistungsindikatoren der fünf Richterämter im Jahr 2020 zu 60% und im Jahr 2021 zu 52% im roten Bereich, also unter den Soll-Werten, lagen. Vielmehr sollen die mit ENSEMBLE entwickelten Instrumente dazu dienen, diese Indikatoren wieder auf «grün» setzen und damit eine effektive, effiziente und im Kanton Solothurn einheitliche Leistungserfüllung gegenüber den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern gewährleisten zu können (wie die schnellere Behandlung von Fällen, die Vereinheitlichung der Rechtsprechung über alle Richterämter hinweg und damit Stärkung der Rechtsgleichheit sowie konzisere, aber damit nicht weniger aufwändige Urteilsbegründungen).

2.6. Finanzielle Folgen

In das neue Globalbudget «Gerichte» 2023 – 2025 wären für die zwei beantragten Amtsgerichtspräsidien sowie die zwei Gerichtsschreiber-Stellen zusätzliche Lohnkosten von rund 256'605 Franken im Jahr 2023 (August bis Dezember) und rund 627'600 Franken ab 2024 einzurechnen.

2.7. Angleichung der Entlohnung der Haftrichterinnen an diejenige der Amtsgerichtspräsidien

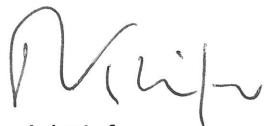
Die Richter des Haftgerichts sind von Gesetzes wegen zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidien (§ 19 Abs. 1 und GO). Diese Statthaltereinsätze werden allseits als gewinnbringend eingeschätzt und haben heute eine grössere Bedeutung als ursprünglich geplant. Die grössten Vorteile liegen bei der Flexibilität; jährliche Anpassungen und Teilzeiteinsätze sind möglich. Nachteilig ist jedoch die fehlende Gleichstellung mit den ordentlichen Amtsgerichtspräsidien (tiefere Entlohnung, mangelnde Legitimation, keine Leitungsaufgaben am Gericht). Seit Jahren reicht für die Wahrnehmung der Aufgaben des Haftgerichts ein Pensum von rund 80 Prozent. Die Stellenprocente des Haftgerichts werden somit massgeblich für Statthaltereinsätze an den Richterämtern eingesetzt.

Die beiden Haftrichterinnen werden in der Lohnklasse 27 entlohnt, die leitende Haftrichterin in Lohnklasse 28. Weil rund 220 der insgesamt 300 Stellenprocente auf den fünf Richterämtern für Statthaltereinsätze eingesetzt werden, nehmen die drei Haftrichterinnen zum überwiegenden Teil die gleichen Aufgaben wie die ordentlichen Amtsgerichtspräsidien wahr. Letztere werden jedoch in der Lohnklasse 29 entlohnt. Eine Ungleichbesoldung ist nicht gerechtfertigt und soll nach Ansicht der GVK ab 1. Januar 2023 korrigiert werden: Ab diesem Zeitpunkt sollen die leitende Haftrichterin und die beiden Haftrichterinnen in der Lohnklasse 29 entlohnt werden. Die Anpassung hätte für das Jahr 2023 Lohnmehrkosten in der Höhe von 40'655 Franken und ab 2024 solche von rund 37'000 Franken zur Folge.

Die Weiterführung des Haftgerichts ist auch eingedenk der Leistung des Pikettdienstes, des haftrechtlichen Spezialwissens und der raschen Einsatzbereitschaft bei dringlich anzuordnenden und zuweilen komplexen Massnahmen absolut berechtigt. Dies können die ordentlichen Gerichte in dieser Form nicht leisten.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Gerichtsverwaltungskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'DKiefer', written in a cursive style.

Daniel Kiefer
Obergerichtspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Cupa', written in a cursive style.

Raphael Cupa
Gerichtsverwalter

3. **Beschlussesentwurf**

Gerichte: Mehr personelle Ressourcen für Amtsgerichte

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 22. März 2022 (Beschluss GVB.2021.71), beschliesst:

1. Für die Amtei Olten-Gösgen wird ab 1. August 2023 die Stelle eines vierten Amtsgerichtspräsidiums geschaffen.
2. Für das Richteramt Olten-Gösgen wird ab 1. August 2023 eine neue Gerichtsschreiber-Stelle zu einem Beschäftigungsgrad von 100% geschaffen.
3. Für die Amtei Solothurn-Lebern wird ab 1. August 2023 die Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidiums geschaffen.
4. Für das Richteramt Solothurn- Lebern wird ab 1. August 2023 eine neue Gerichtsschreiber-Stelle zu einem Beschäftigungsgrad von 100% geschaffen.
5. Die Gerichtsverwaltungskommission, das Oberamt Olten-Gösgen und das Oberamt Solothurn-Lebern werden mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Gerichtsverwaltungskommission
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Oberamt Olten-Gösgen
 Oberamt Solothurn-Lebern

¹ BGS 125.12